

Öffentliche Bekanntmachung

Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten von wahlberechtigten Personen für die Tätigkeit in Wahlvorständen zur Wahl des Oberbürgermeisters der kreisfreien Stadt Brandenburg an der Havel am 25. Februar 2018 und einer etwa notwendig werdenden Stichwahl am 11. März 2018

Gemäß § 92 Abs. 6 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) ist die Wahlbehörde befugt, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Merkmale erhoben und gespeichert werden:

1. Name und Vorname,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Tag der Geburt sowie
4. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion (Wahlvorsteher, Stellvertreter des Wahlvorstehers, Schriftführer, Stellvertreter des Schriftführers, Beisitzer).

Die wahlberechtigten Personen haben nach § 92 Abs. 6 Satz 3 BbgKWahlG das Recht, der Speicherung ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Brandenburg an der Havel
- Die Oberbürgermeisterin -
Stabsbereich Oberbürgermeisterin
FG Statistik und Wahlen
Nicolaiplatz 30
14770 Brandenburg an der Havel

eingelegt werden.

Brandenburg an der Havel, den 14.11.2017

gez. Steffen Scheller
Bürgermeister
Allgemeiner Stellvertreter des Hauptverwaltungsbeamten